

Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung in der Gemeinde St. Moritz

Die Gemeinde St. Moritz erteilt gestützt auf Art. 12 ff. GWG (kantonales Gastwirtschaftsgesetz) und Art. 12 AVGWG (Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gastwirtschaftsgesetz) sowie die Bestimmungen des kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands die Bewilligung an:

Vom Gesuchsteller auszufüllen

Für die Veranstalter verantwortliche Person:

Name	<input type="text"/>	Adresse	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Wohnort	<input type="text"/>

Name Verein, Firma, Organisation oder dergl.

Ort oder Lokalität des Anlasses

Datum bzw. Dauer des Anlasses

Werden am Anlass gebrannte Wasser** abgegeben? Ja Nein

Ort, Datum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
------------	----------------------	--------------	----------------------

Von der Gemeindekanzlei auszufüllen

Gemeindegebühr

Allfällige Auflagen der Gemeinde

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand St. Moritz schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Ort, Datum	<input type="text"/>	Für die Gemeinde	<input type="text"/>
------------	----------------------	------------------	----------------------

Kopie · Gemeindepolizei

** wenn am bewilligten Anlass auch Spirituosen bzw. gebrannte Wasser (**alle alkoholischen Getränke ausser Wein, Bier, Apfelwein & Champagner) ausgeschenkt werden, ist eine Kopie der vorliegenden Bewilligung umgehend dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Gebrannte Wasser, Ringstrasse 10, 7001 Chur zuzustellen.